

II-1948 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 19. Dez. 1972

No. 1024/3

A n f r a g e

der Abgeordneten Dkfm. GORTON, DEUTSCHMANN, SUPPAN
und Genossen
an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend beabsichtigte Änderungen forstrechtlicher Bestimmungen.

Aus dem Vortrag des Leiters der forstlichen Sektion an der Hochschule für Bodenkultur war kürzlich zu entnehmen, daß das Begutachtungsverfahren für das neue Forstgesetz auch eine Reihe von Änderungsüberlegungen zu den Personalbestimmungen erbracht hätte. Es war aus diesen Ausführungen jedoch nicht zu entnehmen, welche Konsequenzen bei Erstellung der Regierungsvorlage daraus gezogen werden sollen. Der zur Begutachtung versandte Entwurf hält sich im Abschnitt Personalbestimmungen an das gegenwärtig geltende Recht, das erst am 14. Juli 1971 durch eine Novelle zum Forstrechtsbereinigungsgesetz zustande gekommen ist. Dieses Gesetz wurde damals zwar mit Mehrheit beschlossen, die Zustimmung der sozialistischen Fraktion im Plenum des Nationalrates kam jedoch nur durch ein Versehen nicht zustande, da der damals amtierende Nationalratspräsident die Abstimmung der Gesetze in einer nicht vorgesehenen Reihenfolge vornahm. Auch zwischen den Sozialpartnern bestand vor Beschlußfassung Übereinstimmung hinsichtlich dieser gesetzlichen Bestimmungen.

Auf die im Rahmen der Budgetdebatte am 14.12.1972 vom Erstunterfertigten, Abg. Dkfm. Gorton, in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft gerichtete Frage wurde keine Antwort erteilt.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die

- 2 -

A n f r a g e :

- 1.) Beabsichtigen Sie, im Rahmen einer Regierungsvorlage für ein neues Forstgesetz die vom Nationalrat am 14. Juli 1971 mit der damaligen Forstrechts-Bereinigungsgesetz-Novelle beschlossenen Bestimmungen unverändert aufzunehmen?
- 2.) Wenn nicht, welche Änderungen beabsichtigen Sie in eine solche Regierungsvorlage aufzunehmen?
- 3.) Sofern solche Änderungsabsichten die Bestellungspflicht von leitenden und zugeteilten Forstorganen (§§ 55 und 56 Forstrechts-Bereinigungsgesetz-Novelle 1971) betreffen sollten, sind Sie bereit, vorher nochmals die Interessenvertretungen anzuhören?